

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

„Beseitigung einer Wallhecke und Grabenverrohrungen“

– Bebauungsplan Nr. 23
„Wohnbaugebiet Im Dorfe“ –



Auftraggeber:

Gemeinde Elsdorf
Am Markt 4
27404 Zeven

Auftragnehmer:

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Sachbearbeitung:

M. Eng. Landschaftsarchitektur &
Regionalentwicklung - Carsten Geist -

Rotenburg (Wümme), den 01.04.2021

.....
i.A. Geist

INHALTSVERZEICHNIS

1. Sachverhalt.....	4
2. Merkmale des Vorhabens	5
2.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	5
2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	5
2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen	5
2.4 Erzeugung von Abfällen	6
2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	6
2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.....	6
2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit.....	7
3. Standort des Vorhabens	7
3.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes.....	7
3.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen.....	8
3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter oder schutzwürdiger Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesen Schutzes	11
3.3.1 Natura 2000-Gebiete.....	11
3.3.2 Naturschutzgebiete	11
3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente.....	11
3.3.4 Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete	11
3.3.5 Naturdenkmäler	12
3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile.....	12
3.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope	12
3.3.8 Wasserschutzgebiete.....	12
3.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	12
3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	12
3.3.11 Denkmale, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften	13
4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	13
4.1 Auswirkungen	13
4.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen	15
5. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäss UVPG	15
Quellenverzeichnis.....	16

Anlage 1: Systemschnitt Grundstückszufahrten - Grabenverrohrungen

1. SACHVERHALT

Die Gemeinde Elsdorf beabsichtigt in der Ortschaft Rüspel ein neues Wohnbaugebiet mit 5 - 6 Baugrundstücken auszuweisen. Mit der Ausweisung dieses Wohngebietes werden u.a. Grabenverrohrungen von wegbegleitenden Entwässerungsgräben sowie eine Teilbeseitigung einer vorhandenen Strauch-Baum-Wallhecke vorbereitet. Für das Bauvorhaben wird parallel der Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnbaugebiet Im Dorfe“ aufgestellt, welcher im Vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB Rechtskraft erlangen soll.

Derzeit werden die vorgesehenen Wohnbaugrundstücke überwiegend als Weide- bzw. Grünfläche genutzt. Erschlossen werden die landwirtschaftlichen Flächen von einem von Nord nach Süd verlaufenden landwirtschaftlichen Weg, der südlich an die Lindenstraße anschließt. Beidseitig des Weges sind Entwässerungsgräben/-mulden vorhanden. Mit einer geplanten Erschließung, Bebauung des Gebietes, ist es vorgesehen für einige Überfahrten die vorhandenen Entwässerungsgräben/ -mulden zu verrohren bzw. die Verrohrungen ggf. zu erneuern. Im östlichen Wegeseitenraum befindet sich neben dem Entwässerungsgraben auch eine Strauch-Baum-Wallhecke, die gem. § 22 NAG-BNatSchG, einen geschützten Landschaftsbestandteil beinhaltet. Um die erforderliche Beseitigung der Wallhecke auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sollen jeweils zwei Baugrundstücke mit einer gemeinsamen Zufahrt erschlossen werden. Die Zufahrten im Bereich der Wallhecke sind jeweils in einer Breite bis 6 m zulässig.

Im Plangebiet ist eine Baugrunduntersuchung (CONTRAST GmbH, 2020) erfolgt. Durch die überwiegend anstehenden bindigen Böden aus Geschiebemergel und dem vorhandenen Schichtenwasser wird eine Versickerung aus gutachterlicher Sicht nicht empfohlen. Durch den anliegenden Graben kann das Wasser jedoch gedrosselt abgegeben werden. Im Vorhabengebiet ist eine Fläche für eine Regenrückhalteanlage vorgesehen, um eine gedrosselte Einleitung in den Graben und somit den nächstgelegenen Vorfluter gewährleisten zu können. Aufgrund der geringen Größe des Wohnbaugebietes und der damit einhergehenden niedrigen Versiegelung der Flächen wird es sich hierbei nur um eine sehr kleine Rückhalteanlage handeln. Die Rückhalteanlage wird naturnah ausgestaltet. Dabei werden die naturschutzfachlichen Anforderungen zur Herstellung einer naturnahen Regenrückhalteanlage berücksichtigt.

Aufgrund der oben geschilderten Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes ist gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG zu überprüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Gemäß der Anlage 1 Nr. 13.18.1 sind für sonstige der Art nach erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, solange diese nicht naturnah ausgeführt werden, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Weiterhin ist gemäß der Anlage 1 Nr. 2.1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung einer Wallhecke von weniger als 500 m, ausgenommen das Anlegen oder Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte. Für einen naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Regenrückhalteanlagen und Teichen besteht nach § 3 Abs. 2 NUVPG keine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und somit keine UVP-Pflicht. Demzufolge sind in dieser UVP-Vorprüfung die erforderlichen Grabenverrohrungen sowie die Beseitigung einer Wallhecke zu thematisieren. Für die Beseitigung oder Beeinträchtigung einer Wallhecke von weniger als 500 m ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Diese ist in der folgenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für das Bauvorhaben „Wohnbaugebiet Im Dorfe“ inbegriffen.

2. MERKMALE DES VORHABENS

2.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Beidseitig des landwirtschaftlichen Weges sind Entwässerungsgräben vorhanden, die in nördlicher Richtung entwässern. Für die geplante Erschließung der Wohnbaugrundstücke ist auf der östlichen Seite eine neue ca. 6 m breite Überfahrt mit Grabenverrohrung erforderlich. Weiter nördlich ist bereits eine Überfahrt vorhanden, die ggf. im Rahmen der Erschließung erneuert wird. Auf der westlichen Seite erfolgt die Überfahrt im Bereich der vorhandenen Verrohrung, welche ggf. ebenfalls erneuert werden muss. Diese Überfahrt dient derzeit der Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Grünlandes. Mit der geplanten Wohnbebauung muss nördlich des Wohnbaugrundstückes eine neue Überfahrt mit Grabenverrohrung zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung des Grünlandes geschaffen werden. Die geplanten Überfahrten werden in einer Breite von 5 m bzw. 6 m hergestellt. Außerhalb des Bauvorhabens bleiben die Gräben in ihrem derzeitigen Zustand bestehen.

Die geplanten Grabenverrohrungen sollen mit einem Polypropylen-Rohr (PP) oder Polyvinylchlorid (PVC-U) DN 200 erfolgen. Demzufolge werden die geplanten Überquerungen der Gräben aus einem ausreichend dimensionierten Kunststoffrohr mit einer Überlagerung von Mineralgemisch und einem Bodenbelag (Asphalt oder Betonstein) bestehen. Eine Entwässerung des Gebietes und die Durchgängigkeit der Gräben werden während des gesamten Bauablaufes gewährleistet.

Zusätzlich zur erforderlichen Grabenverrohrung ist auf der östlichen Seite des Weges zur Schaffung von Grundstückszufahrten, in zwei Teilbereichen die Beseitigung einer Strauch-Baum-Wallhecke erforderlich. Die Beseitigung der Wallhecke erfolgt in zwei Abschnitten, in einer jeweiligen Breite von 6 m. Demnach wird in die vorhandene Wallhecke in einem Umfang von ca. 36 m² eingegriffen.

2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die geplanten Baumaßnahmen der Grabenverrohrung und Beseitigung der Wallhecke erfolgen im Zuge der Erschließung des zukünftigen Wohnbaugebietes. Im Süden grenzen bereits aufgelockerte, eingeschossige Wohnnutzungen an. Südöstlich befindet sich ein Reitverein. Die wohnbauliche Erweiterung in Rüspel mit den erforderlichen Baumaßnahmen erfolgen in keinem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit ähnlichen Bauvorhaben im unmittelbaren Einwirkungsbereich.

2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der geplanten Erschließung der vorgesehenen Wohnbaugrundstücke sind zwei neue Grabenverrohrungen, in einer jeweiligen Breite von maximal 6 m, erforderlich. Zwei vorhandene Grabenverrohrungen müssen ggf. auf einer jeweiligen Länge von ca. 5 m erneuert werden, welche derzeit zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen dienen. Diese sollen zukünftig zur Erschließung weiterer Wohnbaugrundstücke dienen. Um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des angrenzenden Grünlandes zu gewährleisten, ist nördlich der Wohnbebauung eine neue landwirtschaftliche Überfahrt herzustellen. Demzufolge sind in vier Abschnitten Grabenverrohrungen in einer Breite von 5 m bzw. 6 m erforderlich.

Zudem ist die Beseitigung einer Wallhecke in zwei Abschnitten, in einer jeweiligen Breite von 6 m, erforderlich. Der Eingriff in die vorhandene Wallhecke umfasst eine Flächengröße von ca. 36 m².

Derzeit bestehen die wegebegleitenden Flächen aus einem Entwässerungsgraben/-mulde mit Ruderalfluren sowie einem beidseitigen Gehölzsaum. Die vorhandenen Gräben dienen der Entwässerung des Gebietes. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dienen als Pferdeweide.

2.4 Erzeugung von Abfällen

Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung der entstehenden baubedingten Abfälle. Die beim Betrieb der Baumaschinen und Fahrzeuge anfallenden Abfälle werden gesammelt und der stoff- bzw. abfallspezifischen Entsorgung zugeführt. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten. Betriebsbedingte Abfälle sind nicht zu erwarten.

2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Eine Umweltverschmutzung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Vorhabenbedingte Auswirkungen treten ausschließlich im Zusammenhang mit der Baudurchführung auf. Zu den baulichen Aktivitäten zählen insbesondere erd- und wasserbauliche Arbeiten. Durch die Bauaktivitäten sowie den erforderlichen Baustellenverkehr kommt es im Vorhabenbereich und im Umfeld der Baumaßnahme innerhalb eines Zeitraumes von mehreren Monaten zu einem erhöhten Schallpegel. In diesem Zeitraum sind die gesamten Straßenausbaumaßnahmen samt Schmutzwasserkanäle berücksichtigt. Die eigentlichen Arbeiten im Rahmen der Gräben sowie Wallhecke werden nur wenige Wochen andauern.

Des Weiteren emittieren die eingesetzten Baugeräte während des Betriebes ihrer Motoren Schadstoffe in die Umwelt. Die geringe Anzahl der eingesetzten Baugeräte und deren begrenzte Betriebs- und Bauzeiten halten jedoch den Umfang dieser Emissionen (CO₂, CO, NO_x, Feinstaub etc.) auf einem sehr niedrigen Niveau. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen bestehen nicht. Es werden keine umweltgefährdenden Stoffe und Technologien verwendet.

Bei den geplanten Baumaßnahmen handelt es sich um gängige Bauverfahren, bei denen die erforderlichen Wasser- und Erdbauaktivitäten dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt werden. Das Unfallrisiko ist hier gering. Auch das Risiko des Austritts von Schadstoffen in Gewässer und Grundwasser sind gering. Bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist kein erhöhtes Unfallrisiko zu erwarten.

2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei den geplanten Baumaßnahmen handelt es sich um gängige Bauverfahren, bei denen die erforderlichen Wasser- und Erdbauaktivitäten dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt werden. Es erfolgen Grabenverrohrungen sowie die Beseitigung von Gehölzen. Aus den vorliegenden Planungen lassen sich keine Risiken für die menschliche Gesundheit ableiten.

3. STANDORT DES VORHABENS

3.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes

Das geplante Wohngebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Rüspel, nördlich und östlich der Lindenstraße. Es erstreckt sich teilweise über die Flurstücke 104/5, 204/4, 207/3 und 521/118 der Flur 1 in der Gemarkung Rüspel.

Die erforderlichen Grabenverrohrungen erfolgen ausschließlich auf dem Flurstück 207/3 der Flur 1 in der Gemarkung Rüspel.

Die Beseitigung der Wallhecke für zwei Zufahrten erfolgt auf den Flurstücken 104/5, 204/4 und 207/3 der Flur 1 in der Gemarkung Rüspel.

Die betroffenen Flächen sind unbebaut und beinhalten einen nährstoffreichen Graben mit Ruderalfluren und eine Strauch-Baum-Wallhecke. Die angrenzenden Flächen werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und beinhalten Intensivgrünland.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) (LRP, 2015) trifft folgende Aussagen zum Geltungsbereich des zukünftigen Wohngebietes und den Baumaßnahmen.

Karte I: Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Vorhabengebiet ausschließlich Biotoptypen von geringer Bedeutung. Nördlich des Vorhabengebietes werden Biotoptypen von mittlerer und hoher Bedeutung dargestellt. Zudem beinhaltet ein Teilbereich ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz, hier für Amphibien.

Karte II: Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet befindet sich in einer Landschaftseinheit, welche von strukturalarmen Ackerlandschaften geprägt wird. Die Landschaftseinheit ist von geringer Bedeutung.

Karte III: Boden

Das Vorhabengebiet sowie die umliegenden Flächen beinhalten keine Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Nach dem LRP beinhalten das Vorhabengebiet sowie die angrenzenden Flächen Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Nitratauswaschungsgefährdung.

Karte V: Zielkonzept

Für das Vorhabengebiet sowie die umliegenden Flächen wird als Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild genannt.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft
Das Vorhabengebiet sowie die angrenzenden Flächen befinden sich in einem Gebiet, welches die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfüllt.

3.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Boden und Wasser

Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50; 1:50.000) ist im Bereich der Bauvorhaben der Bodentyp Podsol-Gley vorhanden. Dieser ist ein Grundwasserboden, welcher ständig mit Wasser gesättigt ist. Dieser entsteht durch den bodenbildenden Prozess der Vergleyung, bei der es durch Grundwasser im Bodenkörper zu chemischen Reaktionen kommt. Der vorhandene Gley im Vorhabengebiet besitzt eine Podsol-Auflage. Das ackerbauliche Ertragspotential ist bei dem Bodentypen als gering bewertet. Zudem handelt es sich um keinen Boden mit besonderen Standorteigenschaften oder schutzwürdigen Boden in Niedersachsen.

Die Grabenverrohrungen sowie ggf. Erneuerungen erfolgen in bestehenden nährstoffreichen Gräben mit Ruderalfluren. Wegebegleitend sind zur anliegenden landwirtschaftlichen Nutzung Gehölzsäume vorhanden. Für die weiteren Baumaßnahmen werden vorwiegend landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, welche als Pferdeweide genutzt werden. Demzufolge ist der gesamte Bereich der Baumaßnahmen als unversiegelt/unbebauet anzusehen.

Im Vorhabengebiet ist eine Baugrunduntersuchung mit Rammkernbohrungen (RKB) erfolgt (CONTRAST GmbH, 2020). Es wurden 6 Bohrungen bis 4 m und eine RKB bis 6 m unter Geländeoberkante (GOK) abgeteuft. Die Rammsondierungen zeigen, dass im Vorhabengebiet unterhalb eines humosen Oberbodens, Sande anstehen, die von Schluffsand, Geschiebelehm und -mergel unterbrochen (RKB 4) bzw. unterlagert (RKB 1 bis 3 und 5 bis 7) werden. Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten konnten nicht festgestellt werden.

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) 300 - 350 mm/a und ist damit als hoch eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird als gering bewertet. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung konnte in allen Bohrungen ein Wasserstand festgestellt werden. Dieser variiert zwischen 1,10 m bis 2,20 m unter GOK. Nach der Hydrogeologischen Karten liegt der Grundwasserstand im Vorhabengebiet bei ca. + 25 m NHN und folglich bei ca. 4 m unter GOK. Bei den angetroffenen Wasserständen handelt es sich um Schichtenwasser. (CONTRAST GmbH, 2020)

Derzeit kann das anfallende Oberflächenwasser ungehindert auf dem Grünland versickern. Im Bereich des landwirtschaftlichen Weges erfolgt die Entwässerung über ein Dachgefälle in die wegebegleitenden Entwässerungsgräben. Im Vorhabengebiet sind entlang des landwirtschaftlichen Weges beidseitig Entwässerungsgräben vorhanden, die in nördlicher Richtung entwässern. Weitere Oberflächengewässer sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Fläche

Mit dem geplanten Vorhaben soll die Entwässerung sowie die Erschließung des zukünftigen Wohngebietes sichergestellt werden. Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in Rüspel derzeit nicht erhöhen, jedoch stünden keine vergleichbaren Flächen für eine Wohnbauentwicklung zur Verfügung. Die eigentliche Baumaßnahme in den Grabenabschnitten wird keine statistischen Auswirkungen

in der Flächenversiegelung hervorrufen. Die Grabenverrohrungen sowie die Beseitigung der Wallhecke werden auf ein Mindestmaß begrenzt.

Klima / Luft

Das Bauvorhaben liegt am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortes Rüspel und beinhaltet im Wesentlichen Grünlandflächen, die mit Pferden beweidet werden. Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft die Lindenstraße, von der nach Norden ein landwirtschaftlicher Weg abzweigt. Die Lindenstraße sowie der landwirtschaftliche Weg werden beidseitig von Gehölzbeständen gesäumt. Im Ort sind durch die Bebauungen und Versiegelungen leichte Auswirkungen in Bezug auf Immissionen nicht auszuschließen. Die Hausgärten und die um den Ort liegenden landwirtschaftlichen Flächen sorgen jedoch für einen guten Luftaustausch und wirken sich positiv auf das Schutzgut Klima/Luft aus.

Pflanzen und Tiere

Für die Grabenverrohrungen werden ausschließlich nährstoffreiche Gräben in Anspruch genommen, die im Böschungsbereich Ruderalfluren (FGR/UR) aufweisen. Die Ruderalfluren werden von stark nitrophilen Pflanzengesellschaften dominiert. Die Gräben sind eher naturfern einzustufen und aufgrund der unregelmäßigen Grabenräumung wachsen dort zunehmend Brombeeren auf. Vorgelagert zur Straße (OVS) sind weitere Ruderalfluren (UR) vorhanden. Hinter den Gräben zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung befinden sich Gehölzbestände.

Auf der östlichen Straßenseite befindet sich eine ca. 3 m breite Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), die gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil darstellt. Die Wallhecke beinhaltet die Baumarten Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) in der Strauchschicht dominiert Hasel (*Corylus avellana*). In südlicher Richtung geht die Wallhecke in eine Strauchhecke (HFS) über und grünt die angrenzende Reitsportanlage (PSR) ein. In der Strauchhecke dominiert ebenfalls die Hasel.

Ansonsten werden die anliegenden Flächen im Geltungsbereich des B-Planes vorwiegend landwirtschaftlich als intensiv genutzte Pferdeweide (Glw) genutzt. Im südöstlichen Bereich des Vorhabengebietes ragt eine Reitsportanlage (PSR) hinein. Auf der Nordseite des Reitplatzes befindet sich eine Baumreihe (HBE) aus Linden mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,2 m. Von diesem Bestand ragt ein Baum in das Vorhabengebiet hinein. Entlang der Straße (OVS) sind beidseitig Gehölzbestände vorhanden. Entlang der westlichen Straßenseite sind Einzelbäume (HBE) der Baumart Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,3 bis 0,5 m sowie im nördlichen Bereich eine Strauchhecke (HFS) vorhanden. Zwischen den genannten Gehölzbeständen und der Straße befinden sich weitere Ruderalfluren (UR). Im Bereich des ehemaligen Gehöftes auf dem Flurstück 118/1 ragt in den Geltungsbereich ein Scher- und Trittrasen (GR) hinein.

Für die geplanten Bauvorhaben werden vorwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Die betroffenen Grabenabschnitte führen nur sehr unregelmäßig Wasser und fallen bereits früh im Jahr trocken. Aufgrund der unregelmäßigen Grabenräumung wachsen in den Grabenabschnitten zunehmend Brombeeren auf. Demnach hat sich kein artenreicher Ufersaum ausgebildet, welcher einen Rückzugsraum für seltene und gefährdete Arten darstellen kann. Die betroffenen Entwässerungsgräben beinhalten kein geeignetes Winter-, Sommer- oder Laichquartier. Bestenfalls könnten die Gräben als Wanderkorridore von Amphibien genutzt werden. Mit der Beseitigung von Teilabschnitten der Wallhecke wird es zu Verlusten von potentiellen Brutstandorten kommen. Dies dürfte jedoch ausschließlich Arten mit mehr oder

weniger unspezifischen Lebensraumanprüchen und ohne Gefährdungsstatus betreffen.

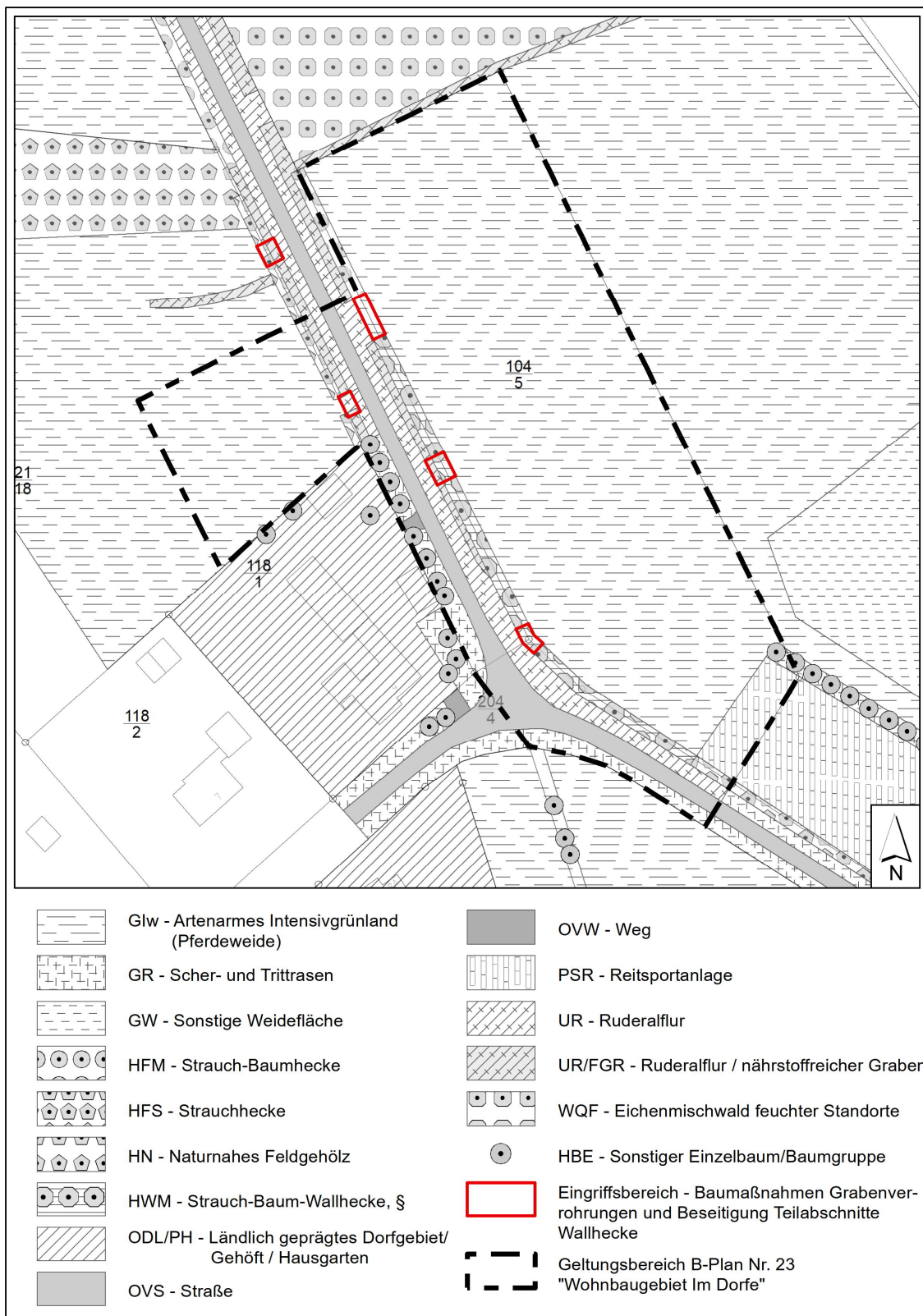


Abb. 1: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Landschafts-/ Ortsbild

Das geplante Wohngebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortes Rüspel und beinhaltet im Wesentlichen Grünlandflächen, die mit Pferden beweidet werden. Im Süden grenzen bereits aufgelockerte, eingeschossige Wohnnutzungen an. Südöstlich befindet sich ein Reitverein. Im südlichen Bereich des Vorhabengebietes verläuft die Lindenstraße, von der nach Norden ein landwirtschaftlicher Weg abzweigt. Die Lindenstraße sowie der landwirtschaftliche Weg werden beidseitig von Gehölzbeständen gesäumt. Ansonsten befindet sich angrenzend die freie Landschaft mit weiteren landwirtschaftlichen Flächen sowie kleinen Wäldern.

Kultur-/ Sachgüter

Innerhalb der geplanten Baumaßnahmen sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.

Mensch

Das Vorhabengebiet gilt derzeit als unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Süden grenzen aufgelockerte, eingeschossige Wohnnutzungen an. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP, 2020) beinhalten die landwirtschaftlichen Flächen ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Zudem liegt das Vorhabengebiet in einem Bereich, der als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege könnten zur Feierabenderholung in Anspruch genommen werden.

3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter oder schutzwürdiger Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

Für die geplanten Bauvorhaben werden bis auf ein geschützter Landschaftsbestandteil keine geschützten oder schutzwürdigen Bereiche in Anspruch genommen.

3.3.1 Natura 2000-Gebiete

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.3.2 Naturschutzgebiete

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden.

3.3.4 Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.3.5 Naturdenkmäler

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Vorhabengebiet befindet sich auf der östlichen Seite des landwirtschaftlichen Wegs eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), die gemäß § 22 NAGBNatSchG, einen geschützten Landschaftsbestandteil beinhaltet. Die Wallhecke besitzt eine Breite von ca. 3 m und eine Länge von ca. 120 m. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat somit eine Flächengröße von ca. 345 m². Von diesen ca. 345 m² erfolgt eine Beseitigung der Wallhecke von ca. 36 m² für die Schaffung von zwei Zufahrten, in einer jeweiligen Breite von 6 m. Der weitaus überwiegende Teil der Wallhecken bleibt erhalten.

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles wird aufgrund der Erschließung der geplanten Wohnbaugrundstücke erforderlich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum B-Plan Nr. 23 „Wohnbaugebiet Im Dorfe“ wurden die Ausnahmevoraussetzungen von den Verboten des § 22 NAGBNatSchG für den geschützten Landschaftsbestandteil beschrieben und der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Behörde gebeten, eine Ausnahme in Aussicht zu stellen. Der Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG für eine Strauch-Baum-Wallhecke im Vorhabengebiet wird zeitgleich beim Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg (Wümme) eingereicht.

Der Ausgleich für die überplanten Abschnitte der Wallhecke können innerhalb des Vorhabengebietes kompensiert werden. Auf dem Flurstück 104/7 der Flur 1 in der Gemarkung Rüspel ist in einer Breite von 5 m und einer Länge von ca. 30 m die Anlage einer Strauch-Baum-Wallhecke vorgesehen. Demzufolge wird für die Beseitigung der Wallhecke von ca. 36 m² eine neue Wallhecke von ca. 150 m² neugeschaffen. Das Ausgleichsverhältnis beträgt somit ~ 1:4.

3.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.3.8 Wasserschutzgebiete

Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden.

3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden.

3.3.11 Denkmale, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften

Im Geltungsbereich werden keine archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss.

4. ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN

4.1 Auswirkungen

Boden und Wasser

Bei den geplanten Baumaßnahmen handelt es sich um gängige Bauverfahren, bei denen die erforderlichen Wasser- und Erdbauaktivitäten des Stand der Technik entsprechend durchgeführt werden. Ein Austritt von Schadstoffen in ein Gewässer und ins Grundwasser sind als gering einzustufen. Die geplanten Baumaßnahmen haben keinen erheblichen Einfluss auf das Grundwasser. Durch die erforderlichen Verrohrungen wird die Abflusswirkung der Entwässerungsgräben nicht gemindert, sodass bei hohem Wasserstand oder starken Regenereignissen das Oberflächenwasser weiterhin abfließen kann. Dennoch erfolgen mit den Grabenverrohrungen zur Schaffung von Überfahrten Versiegelungen von unbebauten Flächen. Mit dem geplanten Vorhaben wird jedoch kein schutzwürdiger Boden überplant. Demzufolge wird lediglich ein „normaler“ Boden in Anspruch genommen. Dennoch ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher unbebauten Flächen bzw. Entwässerungsgräben. Versiegelter Boden verliert vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Der Flächen- bzw. Bodenverbrauch durch die geplanten Baumaßnahmen umfasst jedoch keine Größenordnung, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Weiterhin wird ein Boden überplant, welcher kurz- bzw. mittelfristig wieder reversibel ist. Mit dem geplanten Vorhaben sind auf den Boden- und Wasserhaushalt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Fläche

Mit den geplanten Baumaßnahmen werden nur in geringem Umfang unbebaute Flächen versiegelt. Wesentliche Auswirkungen auf zusätzliche Flächeninanspruchnahmen ergeben sich daraus nicht. Ohne die Durchführung der Planung stünden keine wohnbaulichen Erweiterungsmöglichkeiten zur Verfügung und es würden höchstwahrscheinlich andere Bereiche versiegelt werden, die für den Naturhaushalt noch wertvoller sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes Fläche sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Klima / Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten, da angrenzend großräumige landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind, die auch weiterhin für einen guten Luftaustausch sorgen werden. Des Weiteren sind mit den Baumaßnahmen keine wesentlichen Ver-

änderungen des Geländeklimas, wie Beeinflussung von Kaltluftentstehungen und -strömungen zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Pflanzen und Tiere

Für die erforderlichen Grabenverrohrungen werden Abschnitte von nährstoffreichen Gräben in Anspruch genommen. Bei den Gabenabschnitten handelt es sich ausschließlich um artenarme Gräben, die keine wertvollen Pflanzengesellschaften beinhalten. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten nur nitrophile Pflanzengesellschaften vorgefunden werden. Zudem wachsen im Bereich der Gräben zunehmend Brombeergebüsche auf, da die Grabenabschnitte nicht regelmäßig geräumt werden. Für die Erschließung der östlichen Wohnbaugrundstücke wird in zwei Abschnitten eine Strauch-Baum-Wallhecke entfernt. Demnach sind für die Erschließung und Grabenverrohrung Biotoptypen von mittlerer Bedeutung betroffen. Mit der Beseitigung dieser Biotoptypen sind Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung verbunden. Im Vorhabengebiet kann der Verlust der Strauch-Baum-Wallhecke durch die Neuanlage einer Wallhecke vollständig kompensiert werden.

Die Artenvielfalt dürfte im Vorhabengebiet als eingeschränkt gelten. Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Die betroffenen Grabenabschnitte führen nur sehr unregelmäßig Wasser und fallen bereits früh im Jahr trocken. Aufgrund der unregelmäßigen Grabenräumung wachsen in den Grabenabschnitten zunehmend Brombeeren auf. Demnach hat sich kein artenreicher Ufersaum ausgebildet, welcher einen Rückzugsraum für seltene und gefährdete Arten darstellen kann. Die betroffenen Entwässerungsgräben beinhalten kein geeignetes Winter-, Sommer- oder Laichquartier. Bestenfalls könnten die Gräben als Wanderkorridore von Amphibien genutzt werden. Mit der Beseitigung von Teilabschnitten der Wallhecke wird es zu Verlusten von potentiellen Brutstandorten kommen. Dies dürfte jedoch ausschließlich Arten mit mehr oder weniger unspezifischen Lebensraumsansprüchen und ohne Gefährdungsstatus betreffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind durch die geplanten Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Landschaft / Ortsbild

Während der Bauzeit ergeben sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Allgemein ergeben sich durch die Errichtung baulicher Anlagen in der freien Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Durch die Grabenverrohrungen und die Beseitigung der Wallhecke in zwei Abschnitten wird das Landschaftsbild geringfügig vor Ort verändert. Die Gräben weisen jedoch nur eine rein technische Entwässerungsfunktion auf und besitzen keine Erholungsfunktion. Insgesamt bleibt der Gesamteindruck der anthropogen geprägten Landschaft erhalten, welcher mit dem zukünftigen Wohngebiet deutlich steigen wird. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind Aussagen zu Eingrünungsmaßnahmen zu tätigen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Kultur- / Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mensch

Während der Bauzeit ist mit einem erhöhten Aufkommen von Baufahrzeugen zu rechnen. Verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffbelastungen sind ausschließlich temporär. Der Bereich beinhaltet keine besonderen Erholungsfunktionen und die landwirtschaftlichen Wege stehen weiterhin uneingeschränkt der Feierabenderholung zur Verfügung. Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Dem Grundsatz wird wie folgt Rechnung getragen:

- Grabenverrohrungen sowie die Beseitigung der Wallhecke in zwei Abschnitten werden auf ein Mindestmaß begrenzt.
- indem ein Standort gewählt wurde,
 - o der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vorwiegend eine geringe Bedeutung besitzt,
 - o der landwirtschaftlich geprägt ist,
 - o der bereits durch angrenzende Wohnbebauungen vorgeprägt ist,
 - o der sich am Siedlungsrand befindet, und
 - o der bereits ausgebaute Wege nutzt.

5. ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS UVPG

Mit der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls soll geklärt werden, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auslösen kann.

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht festgestellt werden kann.

Aus den in der Vorprüfung ermittelten Fakten wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet.

QUELLENVERZEICHNIS

CONTRAST GmbH (2020): Baugrunduntersuchung. BV: Erschließung BGB Rüssel, Lindenstraße in 27404 Elsdorf. Contrast GmbH Institut für Geotechnik, Osterholz-Scharmbeck. Stand: 19.10.2020.

DRACHENFELS, O.v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Februar 2020.

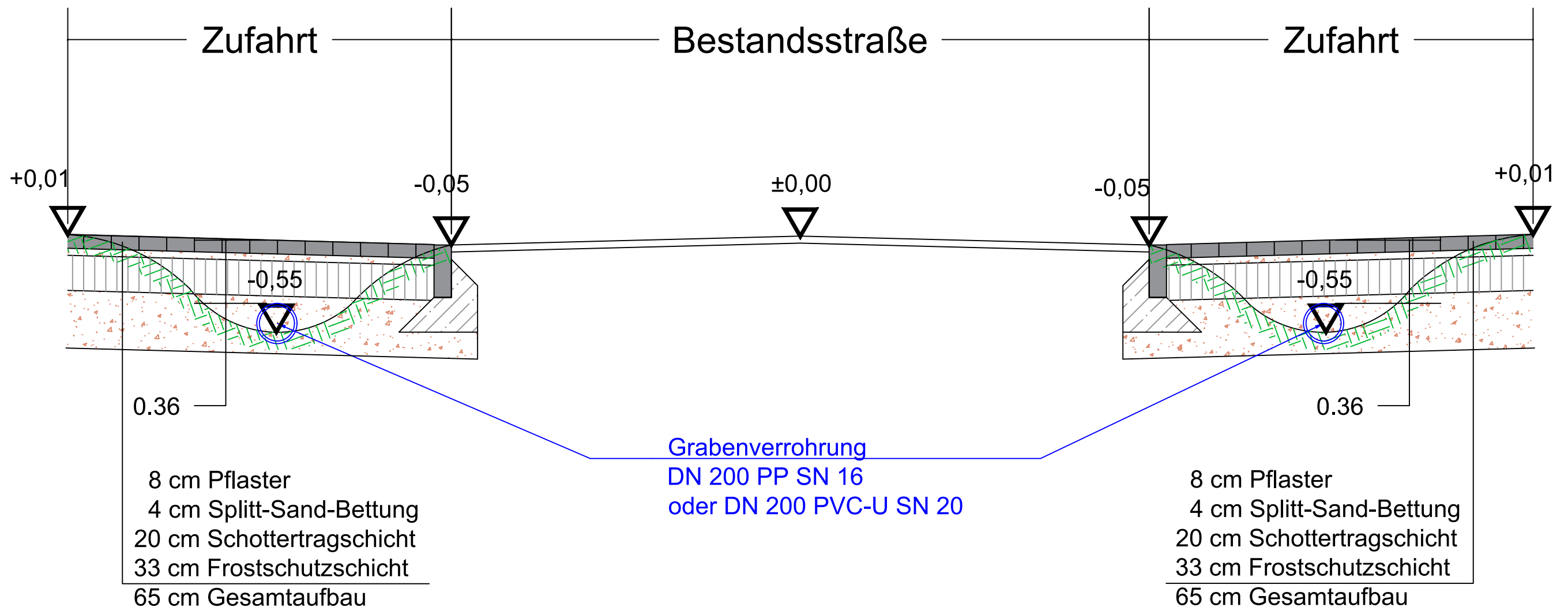
LK ROTENBURG (2015): Landschaftsrahmenplan - Fortschreibung 2015. Stand: 2015.

LK ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Stand: 2020.

NIBIS (2021): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover - <http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2012.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).



Grabenverrohrung
 DN 200 PP SN 16
 oder DN 200 PVC-U SN 20

8 cm Pflaster
 4 cm Splitt-Sand-Bettung
 20 cm Schottertragschicht
 33 cm Frostschuttschicht
 65 cm Gesamtaufbau

8 cm Pflaster
 4 cm Splitt-Sand-Bettung
 20 cm Schottertragschicht
 33 cm Frostschuttschicht
 65 cm Gesamtaufbau

REVISION G		
REVISION F		
REVISION E		
REVISION D		
REVISION C		
REVISION B		
REVISION A		
BAUVORHABEN	BEBAUUNGSPLAN NR. 23 - WOHNGEBIET IM DORFE - IN RÜSPEL	
BAUORT	GEMEINDE ELSDORF ORTSCHAFT RÜSPEL	
BAUHERR	GEMEINDE ELSDORF AM MARKT 4 27404 ZEVEN	
PLANVERFASSER	PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORD GMBH GROSSE STRASSE 49 27356 ROTENBURG / WÜMME TELEFON 0 42 61 / 92 93-0 FAX 0 42 61 / 92 93-90 E-MAIL info@pgn-architekten.de	
BAUHERR	PLANVERFASSER	
PLAN	SYSTEMSCHNITT GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN GRABENVERROHRUNG	
BLATT-NR.:	GEZ.: RL	PROJ.-NR.: 19-0124
DATUM: 19.03.2021	GEPR.: RL	FORMAT: 297 x 420
Anlage 1		
M. 1:25		

